



VII. 5^d Q.

(2,586^c 581^a)



Fürstl. Sächs.
erneuerte und verbesserte

Verordnung,

Wie es hinführo
bey der

Fürstl. Sächs. Residentz=
Stadt JENA,

Mit denen einheimischen Haus-Armen und
Bettlern / wie auch andern ankommenden frembden
Nothleidenden und Bedürfftigen / gehalten
werden soll

J E N A /

Gedruckt bey Johann David Werthern / Fürstl.
Sächs. Hoff-Buchdrucker. 1714.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or address, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.



Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image of the reverse side of the page.



Von Gottes Gnaden /

Wir

Johann Wilhelm,

Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / auch Engern und
Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marg-
graf zu Meissen / gefürsteter Graf zu Henne-
berg / Graf zu der Marck / Ravensberg /
Sayn und Wittgenstein / Herr zu
Ravensstein / &c.

Sigen hiermit unsern Prälaten / denen
von der Ritterschafft und Adel / Be-
richts-Herren / Beamnten / Bür-
germeistern und Rätthen in Städ-
ten / auch Richtern / Schulthei-
ßen in Flecken und Dörffern / und
insgemein allen Unterthanen der
Fürstlichen Jenaischen Landes-Porti-
on, zu wissen:

Demnach Wir bald bey Antrittung der Regie-
rung solcher Landes-Portion, Uns höchst angelegen
seyn lassen / damit so wohl in geist- als weltlichen und
Policey-

Policey - Sachen überall gute Ordnung / Zucht und Erbarkeit erhalten / auch alle dasjenige / was zu einiger Unordnung / Aergerniß und Ubelstand gedeyen könnte / abgeschafft und verbessert werden möge: Und denn unter andern eingerissenen Mängeln wahrgenommen und befunden / daß / der bisherigen Verordnungs ungeachtet / das öffentliche Betteln auf den Gassen und in den Häusern / nicht nur armer nothleidender und presshafter Personen / so ohne ihr Verschulden in Armuth und Dürfftigkeit gerathen / sondern auch allerhand starcker und zur Arbeit tüchtiger / muthwilliger Bettler / je länger je mehr überhand nehmen wollen; Als haben wir vor eine hohe Nothdurfft ermessen / diesem hoch schäd- und schändlichen Mißbrauch / durch Erneuerung und Verbesserung der hiebevorigen hergestellter Almosen- und Bettler-Ordnung / folgender massen zu begegnen; Und zwar

I.

Sollen hinführo alle herumstreichende Land- und Marck-Bettler / zumahl da dieselbe gesund und starck sich befinden / sie seyn Manns- oder Weibs-Personen / oder auch Kinder / nicht geduldet / sondern durch die Wache in den Thoren / nach dem 24. S. der Wachordnung / bey Vermeidung der daselbst gesetzten Straffe abgehalten / und ihrer Wege fortgewiesen / dasern aber sich dennoch ein und ander einschleichen / und in der Stadt betreten lassen würde / ihnen in dem Zucht-Hause Arbeit gegeben: Diejenigen aber allein / welche presshaft / krank und schwach / oder der massen alt sich befinden / daß sie ihr Brod zu gewinnen weiter nicht

nicht vermögen/ wie auch Elter-lose Kinder und Wan-
sen/ mit einer Christlichen Beysteuer versorget / und
mitleydentlich bedacht werden / (inmassen denn auch
keinem Bettler / so wohl frembden als einheimischen /
in was für einem Zustande derselbe auch begriffen / hin-
füro verstattet seyn soll / auf den Gassen / vor den Häu-
fern und Kirchen / oder in Wirths-Häusern / heimlich
oder öffentlich ein Allmosen zu bitten / vielweniger mit
Anschreyen und Anlauffen jemanden beschwerlich zu
seyn /) sondern es sollen dieselben / so bald sie sich in ei-
nem Hause / es sey in der Vorstadt / oder in der Stadt
selber / um einige Allmosen anmelden / der Wache an-
gezeiget werden / damit sie von selbiger aufgehoben /
und in gefängliche Haft gebracht / und bey verspür-
ter Widerspenstigkeit / entweder in das Zucht-Haus
gethan / oder sonst zu gebührender Straffe gezogen
werden / wie denn / weilien sich die Vorstädter weger
vielen Anlauffs der Bettler beschwehret / die distribu-
tion der Allmosen allewege in einem der äussersten Tho-
re geschehen / und alle Bettler / sie seyn was vor Con-
dition sie wollen / von der Wache an den andern Tho-
ren / um die Stadt herum / zu demselben gewiesen /
auch die Patenta daselbst affigiret / und die Vorstädter
zu einer mehrern Abgabe commoviret werden sollen.

II.

Würde auch ein Landstreicher / gesunder Bettler /
sich etwa unter dem Vorwand einer andern reisenden
Person / durch die Wache durchschleichen / sich in ein
Wirths-Haus oder andere Herberge legen / und mit
heimlichen Ansprechen / ehrlichen Leuthen Verdruß er-
wecken /

wrecken / so soll derjenige Wirth / bey welchem ein solcher Betrüger eingekehret / so bald er dessen gewahr wird / (vermöge seiner geleisteten Bürger-Pflicht) denselbigen so bald bey der Wache anzumelden verbunden seyn.

III.

Inmassen auch die Handwercks-Gesellen / welche vor denen Thoren sich vor keine Bettler ausgeben / hernachmahls aber in der Stadt / unter dem Schein / als ob sie auf ihrem Handwerck keine Arbeit oder Zehrung hätten / vor den Thüren und auf den Gassen gleichwohl zu bettlen sich unterstehen / nicht geduldet / sondern alsofort von demjenigen / in dessen Behausung sie sich anmelden / zu ihres Handwercks Obermeistern zur Arbeit / oder da deren keine vorhanden / von solchen an den Almosen-Schreiber / zu Erlangung eines Zehr-Pfenniges / gewiesen / und so denn weiter fort geschaffet werden sollen. Würden aber einige ein Handwerck angeben / so allhier nicht zu finden / sollen sie gleich andern Bettlern / so bald sie sich in einigem Hause melden / der Wache angezeigt werden.

IV.

Es soll auch keinem / so sich vor einem abgedankten / oder von seinem Regiment und Compagnie durch Kranckheit oder andern Unfall / abgerissenen Soldaten ausgeben würde / eine Gabe vor den Häusern zu bitten / zugelassen / sondern damit gleichfalls / wie im ersten und vorhergehenden Punct gemeldet / gehalten werden.

V. Ver-

V.

Vertriebene Priester und Schulmeister / einzelne Brand-Beschädigte / und der Religion willen verjagte / von Türcken gefangene / oder die / so sich vor Conventos anmelden / sollen von einem der Bettel-Vögte zu dem hiesigen Superintendenten gebracht / von ihm ebenmäßig gründlich ausgeforschet / und nach Beschaffenheit der Umstände und Glaubählichkeit ihres Vorbringens / mit einem Zettel zu dem Allmosen-Schreiber / durch selben Bettel-Voigt wieder zurück geschicket / und mit einer milden Gabe bedacht werden.

VI.

Die weil auch zu zeiten Schüler / oder Vaganten in die Stadt kommen / und vor den Thüren / oder in den Wirthshäusern / um eine Gabe singen und betteln; Als soll solch Singen / wie bishero / also auch fernerganz nicht gestattet / sondern dieselbe an ermeldten unsern Superintendenten gewiesen / was sie gelernet / examiniret / und nach befinden / mit einem Viatico auf die Reise / wie gemeldet / fort gelassen werden.

VII.

So viel aber die einheimischen Haus-Armen und Bettler betrifft / soll von dem Rath / und sonderlich von denen hierzu bestellten Allmosen-Vorstehern / zu förderst nach deren Leibes-Zustande / und andern Vermögen / genaue Erforschung eingezogen / und von demselben quartaliter eine Specification, mit Benennung ihrer Nahmen / und Beschaffenheit ihres Leibes und Vermögens / bey unsern Fürstl. Consistorio eingegeben: Denen auch / so ohne Kinder sind / und sich mit ihrer

ihrer Hand=Arbeit / zumahl aber auch die Weibes=Personen mit Spinnen sich nothdürfftig ernähren / item, welche noch eigen Haus und Hoff / oder liegende Gründe besitzen / und sich darauf ehrlich hinbringen können / Allmosen zu suchen durchaus nicht zugelassen / sondern vielmehr zur Arbeit und Fortsetzung ihres Berufs/ ernstlich und bey Vermendung Gefängniß/ und anderer Straffen/ angehalten werden. Welches auch von denen Kindern zu verstehen / deren Eltern noch starcke und gesunde Leuthe seyn / und wohl arbeiten können.

Gestalt denn dieselbigen Eltern aufs Rathhaus gefordert / ihnen ihre Elterliche Gebühr und Schuldigkeit nachdrücklich vorgehalten / und beynahmhafter Bestrafung befohlen werden soll / daß sie solche ihre Kinder von der Gassen und Betteln abhalten / sie als Christlichen und ehrlichen Eltern geziemet / ernähren / in Gottesfurcht auferziehen / zur Schulen halten / oder ein ehrlich Handwerck lernen lassen. Wiedrigensfalls / und da dieselbe ihre Kinder zu bettlen demnoch fort gewehnen / sie auf den Gassen und vor den Thoren / ehrlichen Leuthen nachschreyen / und darbey Muthwillen und Büberen verüben lassen würden / sollen dieselbe unchristliche treulose Eltern / nicht alleine mit Gefängniß unnachlässlich gestrafft / sondern auch nach Befindung / und da keine Besserung zu hoffen / miteinander aus der Stadt gewiesen werden. Wie denn die Bettel=Vöigde hier auf fleißig acht zu haben / und es denen Allmosen=Vorstehern zu fernerer Verordnung anzuzeigen wissen werden. Die weil aber
auch

auch einige Eltern vorhanden seyn mögten / so wegen der Vielheit ihrer Kinder / oder weil sie sonst von ihrer Arbeit und Verdienst so viel nicht erübrigen können / dieselben vollkommentlich zu ernähren / oder sie zur Schulen zu halten nicht vermögen: Als soll nach Befindung der Umstände / zu Christlicher und gottseeliger Aufserziehung solcher Kinder / bey Kirchen und Schulen / auch zum Lesen / Schreiben und Bethen sie zu befördern eine sonderbare hinlängliche Anstalt vor dieselbigen / so wohl auch auf die Eltern selbst gemacht / oder auch die Kinder zum Theil / in das Waisen-Haus gethan werden.

VIII.

Ingleichen soll auch denen einheimischen Haus-Armen / äusserst nothdürfftigen / ungesund und mangelhaften Personen; Nicht weniger denen / so über angewandten Fleiß und Arbeit / ihren nothdürfftigen Unterhalt nicht völlig erwerben können / wöchentlich / und zwar jede Montage nach der Betstunde / etwas gewisses / nach Ermessung ihrer Dürfftigkeit / durch den Allmosen-Schreiber ausge-theilet / und demselben zu dem Ende vorermeldtes Verzeichniß dergleichen Haus-Armen zugestellet werden.

IX.

Damit aber auch die arme Krancke / wenn sie nun ganz darnieder liegen / nicht Hülff-loß gelassen / sondern auch an denselben / als die es am meisten bedürffen / die Christliche Liebe erwiesen werde; So soll auf der Ihrigen / oder ihrer Benachbarten Anmelden /

B

nicht

nicht allein der hiesige Stadt-Physicus verbunden seyn/
ohne Entgeld / zufoerst nach ihrer Kranckheit Bes-
chaffenheit zu sehen / und ihnen benöthigte Arzeney-
Mittel zu verordnen; Sondern es soll auch solchen
wirklich Krancken / nach vorher eingezogener Er-
kundigung / mit anderer Erquickung und Laabsal / aus
der Allmosen-Cassa (wreben jedoch frommen mitleid-
gen Christen ihnen an Essen oder sonst zu schicken un-
verwehret bleibet) an Hand gegangen / und da diesel-
be versterben / und gar nichts hinterlassen / sie umsonst
(jedoch allein mit Singen und Ablesung eines
Spruchs und der Collecte,) ohne absonderliche Reich-
Predigt / Christlich zur Erde bestattet / der Sarg /
wenn bey den Todten so viel in Vermögen nicht gefun-
den würde / von dem Allmosen-Schreiber bezahlt / und
dem Todten-Gräber / wie in gleichen denen Trägern
und Läufern / ihre gewöhnliche Gebühr / wiewohl nur
allein zur Helffte / gleichermassen aus der Allmosen-
Cassa entrichtet werden.

X.

Damit nun solcher Zweck desto füglicher erreicht/
und die Mittel zu Austheilung der disfalls benöthigten
Allmosen-Gelder an Hand geschafft werden mögen:
So soll die in der Stadt Jena bisher gewöhnliche Mo-
nathliche Collecte / zu Verpflegung gedachter Armen
und dürfftigen Personen / zu Erhaltung der Allmo-
sen-Cassa ihren beständigen Fortgang haben; Damit
aber sothane Collecte desto richtiger geschehe / soll die
Stadt in folgende 12. Theile getheilet / und am 1. je-
des Monaths in der Jener-Gasse / am 2. in der Johan-
nis-

nis-Gassen / am 3. in der Leuter-Gassen / am 4. in der
Brüder-Gassen / am 5. unter der Collegien-Kirchen /
und in der Löber-Gassen / wie auch hinter dem Rath-
Hause / am 6. auf dem Marckte und im Krämer-
Gäßlein / wie auch unter dem Marckte / am 7. auf
dem Creuze und hinter der Kirche / am 8. bey dem Schlos-
se und vor der Pforte / am 9. in Saal-Ober- und Un-
ter-Lauen-Gasse / am 10. vor dem Johannis-Thore
und Ober-Mittel- und Ober-Gasse / am 11. vor dem
Löber-Thore in der Neu- und Griet-Gassen / und am
12. vor dem Saal-Thore und auf dem Stein-Wege /
das Verwilligte eingesamlet werden / da denn bey
erfolgenden Anmelden des hierzu beendigten Allmo-
senssamlers / ein jedweder das Verwilligte oder Befeh-
te so bald an dem bestünten Tage bereit haben und ge-
ben / oder nach Verlauff des 7. ten jeden Monats in
Verbleibung der Lieferung / solches doppelt abzustat-
ten verbunden seyn soll. Würden aber einige sich säu-
mig darinne erweisen / so soll der Allmosensammler
alsobald am 16ten jedes Monats die restirenden Zet-
tel eines jeden Restanten Obrigkeit aushändigen / wel-
che solche Reste also gedoppelt / durch execution, noch
vor Ablauf solches Monats eintreiben soll.

Und leben Wir der gnädigsten Zuversicht / es wer-
den unsere gehorsame Unterthanen / vermöge Göttli-
chen Worts / auch ihrer Christlichen Gebühr und
Schuldigkeit / aus mitleidig- und gottfürchtigen Her-
zen / sich dergestalt gutwillig erweisen / und / ihrem
Vermögen nach / angreifen / damit sie auch in diesem
Stück ihr Christenthum herfür leuchten lassen / und

von GOTT / dem Vergelter aller guten Wercke und
Allmosen / einer reichen Gnaden-Belohnung erwar-
ten mögen; Inmassen Wir denn auch aus der Jenai-
schen Rent-Cammer einen erckleichen Beytrag zu
thun / und darneben unsere Bediente in Jena hierzu
ebenmäßig ernstlich zu vermahnen nicht ermangelt
werden.

Wie denn auch nicht tweniger die Universität und
Rath / an statt dessen / daß sie aus ihren Erariis bisher
benen / so mit Büchern oder sonst Allmosen gesucht /
besonders gegeben / sambt den Kirch- oder Gottes-
Kasten / auch Handwercks-Laden / das Ihrige Mo-
nathlich und insgemein ein jeder / so nicht unter der
specificirten Zahl der Armen / und obbeschriebenen
dürfftigen Personen selbst begriffen / besonders auch
von Civibus Academicis, Doctores und Magistri legen-
tes, wie auch Juris-Practici, ihrem Vermögen nach / ein
gewisses bezutragen verpflichtet seyn sollen / auch ein
jeglicher sich dessen / (in Betrachtung er hierdurch des
Unlauffens der Armen auf den Gassen und zu Hause
überhoben bleibet / auch des Allmosen geben jederman
ohne Unterscheid von GOTT anbefohlen /) ohne des
Christlich bescheiden wird.

XI.

Und damit dieses heylsame und nützliche Werck
um so viel mehr zur Würcklichkeit gebracht / und be-
ständig erhalten werden möge / so soll noch hierüber
denen Wirthen in den Wirthshäusern eine verschlosse-
ne Büchse zugestellet werden / mit Befehl / daß sie die
bey ihnen-einkehrende Gäste zu einem willigen Allmo-
sen

fen vor das liebe Armuth beweglich ansuchen / und die von ihnen überreichte Verehrung in solche Büchsen stecken / welche denn alle Quartal, in Beyseyn der Allmosen-Vorsteher und Allmosen-Schreibers / (indem allezeit zwey besondere Schlösser und Schlüssel darzu seyn / und davon einen die Allmosen-Vorstehere / den andern der Allmosen-Schreiber haben sollen /) nach beschehener Eröffnung zu zählen / und darauf das Geld der Allmosen-Schreiber gegen Quittung / zu künftiger Berechnung zu sich nehmen soll.

XI.

Inmassen denn auch auf Doctoraten / Magisteriis, Hochzeiten und Kindtauffen / ein Buch / zu colligirung einer Armen-Steuer / um die Tische herum gehen / durch den Allmosensammler jederzeit dahin gebracht / und hernachmals das colligirte / von deme der die Ausrichtung thut / gezählet / ins Buch eingeschrieben / und in die dabey mitkommende verschlossene Büchse gesteckt werden soll.

XIII.

Es sollen auch die / so Bürger werden / von dem Rath / desgleichen die Contrahenten bey Schliessung der Kauffe / Tausche und anderer Contracten / von dem Ambt- und Stadt-Gerichten / wie auch diejenigen / so eine Erbschafft oder effectliches Legatum erlangen ; ingleichen die / so verreiset gewesen / nach ihrer glücklichen Zurückkunft / von dem Allmosen-Schreiber und dem Einsammler / so viel sie dessen erfahren / zu

R 3

St

Gottes Ehren / und dem Armuth zum besten / etwas
aus guten Willen zu verehren / zeitlich erinnert und ver-
mahnet; solch Geld auch jedesmahl gehörigen Orths
getreulich ausgehändiget und geliefert / darneben aber
auch von denen Contrahenten / den Almosen-Vor-
sehern / was von ihnen gegeben worden sey / angedeu-
tet werden. Es sollen auch die Straffen / so von denen
Übertretern der Kleider- und anderer Ordnungen / wie
auch von denen / so die Catechismus-Information versäu-
men / gefallen / in solche Cassa geliefert werden. Und ha-
ben die Ern des Ministerii allda / bey Tröstung der Kran-
cken / oder nach denenselben gerichteten H. Abendmahl /
bey denen zumahl / welche Gott mit zeitlichen Gütern
vor andern reichlich gesegnet / bescheidene Christliche
Erinnerung zu thun / ob sie in Verfertigung ihres
letzten Willens / das liebe Armuth / oder Almosen-
Cassa, mit etwas / ihrem guten Belieben nach / beden-
cken / und Vergeltung von Göttlicher Barmherzig-
keit gewärtig seyn wollten.

XIV.

Unterdesen sollen alle diejenige / so dergleichen
Almosen gemessen / sich zu Gehör Göttl. Worts der
Predigten / zur Catechismus-Information und Bet-
stunden / wie auch die Erwachsene zum Gebrauch des
H. Abendmahls / fleißig halten / vor die ganze Christ-
liche Kirche und Landes Fürstl. Obrigkeit / wie nicht we-
niger vor des ganzen Landes Heyl und Wohlsaort /
auch Erhaltung des edlen Friedens / eifrig bethen /
und sich sonst in ihrem Leben und Wandel Christlich
und

und demüthig erweisen / damit gutthätige Herzen ih-
nen das Allmosen zu reichen / mehr und mehr angere-
het werden mögen.

Es sollen auch auf alle diejenigen / so noch arbei-
ten können / die Bettel-Bödigte fleißig acht haben / daß
dieselbige nicht etwa sich dem Müßiggang ergeben / son-
dern alle und jede mit aller möglichen Arbeit täglich et-
was zu verdienen suchen / und wo sie Mangel finden /
solche so fort an behörigem Orthe anzeigen.

XV.

Ferner ist auch vor ganze Gemeinden / welche an
Uns oder Unser Fürstl. Consistorium, wegen Einsam-
lung einer milden Beysteuer / zu Erbauung Kirchen
und Schulen verschrieben / oder die durch Brand /
Krieg / Mißwachs / oder ander Unglück um das Jh-
rige kommen / eine eigene Landschafft-Allmosen-Col-
lectur angeordnet gewesen / und zu dem Ende eine ab-
sonderliche / freywillige / milde Beysteuer des Jahres
viermahl auf das Land ausgeschrieben worden / diesel-
be zu gewöhnlichen Quartal-Zeiten / als Reminiscere,
Trinitatis, Crucis und Lucia, auf jedesmahl beschehene
Ablesung unsers Fürstl. Patents von der Canzel / in
Städten / Flecken und Dörffern / der Fürstl. Jenat-
schen Landes-Portion, durch gewisse Personen von
Haus zu Haus einzusammeln / und innerhalb 8. Ta-
gen / nebenst einem richtigen Verzeichniß dessen / so je-
der Orth gesteuert / zu unserm Fürstl. Consistorio un-
fehlbar einzuschicken.

Nachdem aber sich befunden / daß solche Collectur
wenig eingetragen / und dabey doch das meiste in sol-
chen

chen Fällen auf die andere Allmosen-Cassa antommen/
als soll solches Geld gleichfalls / so bald es einkommt /
in die Allmosen-Cassa geliefert / und auch dergleichen
Bittende Personen an dieselbe gewiesen werden.

XVI.

Es sollen aber die andere Haus-Arme Christen
und nothleidende Personen / so auf dem Lande vor den
Thüren die Allmosen zu suchen nicht entübriget seyn
können / darum nicht gänglich Hülff-loß gelassen / oder
abgewiesen seyn / sondern auch vor dieselbe eine solche
Anstalt / von jedes Orts Obrigkeit / wie es sich auf das
beste fügen will / und des Orts Gelegenheit mit sich
bringet / gemacht werden / damit der Mißbrauch des
Bettlens zwar abgeschafft / die Christliche Liebe und
Gütigkeit aber keines wegese hindan gesetzt / vielweni-
ger auffgehoben / sondern vermöge Göttlichen Be-
fehls und eines jeden frommen und rechtschaffenen
Christen Schuldigkeit gebührender massen Christlich
und mitleidentlich beobachtet werde. Wiewohl jedoch
niemanden aus dieser Stadt das Bettlen auf dem Lan-
de / noch denen / so in Dörffern wohnen / allhier in der
Stadt die Allmosen zu suchen vergönnet seyn soll.

Das meynen Wir ernstlich.

Uhrkundlich ist diese Ordnung von uns eigenhän-
dig unterschrieben / und mit Unserm Fürstl. Secret be-
drucktet / und geben Eisenach / den 8. Februar. 1714.

Johann Wilhelm Puff



247
247

ULB Halle

3

004 720 873



nc



Inches

Centimètres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



Fürstl. Sächs.
erneuerte und verbesserte

Verordnung,

Wie es hinführo
bey der

Fürstl. Sächs. Residentz=
Stadt JENA,

Mit denen einheimischen Haus-Armen und
Bettlern / wie auch andern ankommenden frembden
Nothleidenden und Bedürfftigen / gehalten
werden soll

J E N A /

Gedruckt bey Johann David Werthern / Fürstl.
Sächs. Hoff-Buchdrucker. 1714.

